

---

# **Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PubG)**

vom

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. g der Kirchenverfassung<sup>1</sup>, auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Amtliche Veröffentlichungen der landeskirchlichen Organisation**

1 Alle rechtsetzenden Erlasse sind in die Rechtssammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern aufzunehmen.

2 Rechtsetzende Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, sind zudem im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

3 Die Synodesitzungen und die traktandierten Geschäfte sind im Luzerner Kantonsblatt und im Internet bekanntzugeben.

4 Über Vornahme, Inhalt und Form weiterer Publikationen entscheidet der Synodalrat.

### **§ 2 Amtliche Veröffentlichungen der Kirchgemeinde**

1 Alle rechtsetzenden Erlasse sind in die Rechtssammlung der Kirchgemeinde aufzunehmen.

2 Der Synodalrat legt fest, in welcher Form die Rechtssammlung der Öffentlichkeit zugänglich sein muss.

3 Im Übrigen bestimmt die Kirchgemeinde die Form ihrer amtlichen Veröffentlichungen selber.

### **§ 3 Veröffentlichung durch öffentliche Auflage**

1 Ein rechtsetzender Erlass, der sich ganz oder teilweise nicht zur Veröffentlichung eignet, wird durch öffentliche Auflage amtlich bekanntgemacht.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015.

2 Die öffentliche Auflage ist sinngemäss nach § 1 oder § 2 anzuzeigen.

3 In den Rechtssammlungen ist der Erlass nur mit dem Titel und dem Hinweis auf die erfolgte öffentliche Auflage aufzunehmen.

#### **§ 4 Anordnung**

Die amtlichen Veröffentlichungen werden in der Regel durch den Synodalrat oder den Kirchenvorstand angeordnet.

#### **§ 5 Inkrafttreten von Erlassen**

Ist in einem Erlass das Datum seines Inkrafttretens nicht angeführt, tritt er am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Referendum.

#### **§ 6 Wirkung**

Mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung gilt deren Inhalt als bekannt.

#### **§ 7 Hinweis auf Veröffentlichung**

Den rechtsetzenden Erlassen sind Datum und Form der Veröffentlichung anzufügen.

#### **§ 8 Berichtigung von Veröffentlichungen**

Der Synodalrat und der Kirchenvorstand können eine Veröffentlichung selber berichtigen, wenn der veröffentlichte nicht dem verabschiedeten Text entspricht.

#### **§ 9 Formelle Anpassung von Erlassen**

1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand können formelle Anpassungen von Erlassen der Synode bzw. der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparkaments vornehmen, wenn dadurch der Inhalt der Bestimmung nicht verändert wird.

2 Zulässig sind insbesondere:

- a. die Korrektur von Rechtschreibung, Grammatik, Satzzeichen oder Gesetzestechnik eines Erlasses,
- b. Formulierungsänderungen zum besseren Verständnis des Erlassentextes,
- c. terminologische Anpassungen, namentlich bei einer Änderung von Namen, Abkürzungen oder Erlassbezeichnungen,
- d. Anpassungen, welche sich aus den Anforderungen der digitalen Publikation ergeben.

#### **§ 10 Inhaltliche Anpassung von Erlassen**

1 Der Synodalrat und der Kirchenvorstand können inhaltliche Anpassungen von Erlassen der Synode bzw. der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparkaments an übergeordnetes Recht oder veränderte Verhältnisse vornehmen, wenn kein Regelungsspielraum offen steht.

2 Vorbehalten bleibt § 27 Abs. 5 der Kirchenverfassung.

### **§ 11 Kosten**

Die landeskirchliche Organisation und die Kirchgemeinden tragen je ihre eigenen Publikationskosten.

## **II. Landeskirchliche Erlassammlung**

### **§ 12 Inhalt**

1 Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern führt eine nach Sachgebieten geordnete Sammlung ihrer rechtsetzenden Erlasse auf kantonaler Ebene (Rechtssammlung).

2 Bei hinreichendem allgemeinem Interesse können auch bedeutsame Dokumente nicht rechtsetzender Natur aufgenommen werden.

### **§ 13 Geschlechtsbezeichnungen**

Wo in einem Erlass die männliche oder weibliche Form steht, ist das jeweils andere Geschlecht eingeschlossen, ausser die Regelung sei auf dieses naturgemäss nicht anwendbar.

## **III. Ergänzende Regelungen**

### **§ 14 Ergänzende Regelungen**

Der Synodalrat regelt das Nähere.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Satzung über die Sammlung der Erlasse der Kantonalkirche vom 5.5.1971 (22.010) wird aufgehoben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1 Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten.

2 Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

V 3 / 18.9.2019/LB